S 3 RJ 16/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 16/01
Datum	31.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 660/01
Datum	29.10.2002

3. Instanz

Datum	08.04.2003

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 31. Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Altersrente.

Der im Jahre 1931 geborene KlÃ¤ger, der die marokkanische StaatsangehÃ¶rigkeit besitzt, war nach seinen Angaben in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1961 und 1972 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Mit Schreiben vom 20.09.1997 beantragte er bei der Beklagten die Zahlung einer Altersrente aus seinen zur deutschen Rentenversicherung entrichteten BeitrÃ¤gen. Nachdem die Beklagte erfolglos Anfragen Ã¼ber Versicherungsunterlagen an die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen, die LVA Rheinprovinz sowie die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Wiesbaden, die AOK Frankfurt und die AOK KÃ¶ln gerichtet hatte, lehnte sie den Antrag mit Bescheid vom 17.02.1999 ab mit der BegrÃ¼ndung, es seien auf die Wartezeit anrechenbare deutsche Zeiten nicht

nachgewiesen. Es seien die Ermittlungen erfolglos gewesen und der KlÃ¤ger habe auch trotz Aufforderung keinerlei Nachweise Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit vorgelegt.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren hat die Beklagte Anfragen an die Innungskrankenkasse Frankfurt gerichtet â diese konnte eine Mitgliedschaft des KlÃ¤gers nicht feststellen â sowie an die Landeshauptstadt Wiesbaden, nach deren Mitteilung vom 01.07.1999 in der Zeit vom 18.02.1966 bis 31.03.1971 ein Mitarbeiter mit dem Namen M. B. , geboren 1931, als StraÃenreiniger beschÃ¤ftigt gewesen sei. Weitere Unterlagen seien nicht vorhanden. Auf weitere Anfrage teilte sie mit, in den Verzeichnissen der umgetauschten und ausgestellten Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung aus dem Jahre 1966 bis 1971 seien keine Eintragungen fÃ¼r den Versicherten (unter seinen verschiedenen Namen) enthalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2000 hat die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen, es stehe zwar fest, dass ein M. B. , geboren 1931, von 1966 bis 1971 bei der Stadt Wiesbaden beschÃ¤ftigt gewesen sei, die zustÃ¤ndige AOK habe jedoch keine Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung bestÃ¤tigen kÃ¶nnen; diese sei somit weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Denkbar wÃ¤re auch, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger unter seinen frÃ¼heren Namen eine Beitragserstattung durchgefÃ¼hrt worden sei. Die Folgen der Beweislosigkeit der Entrichtung von BeitrÃ¤gen habe der KlÃ¤ger zu tragen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Augsburg Klage erhoben und vorgebracht er sei Arbeitnehmer in Deutschland gewesen und habe die erbetenen BeweisstÃ¼cke geliefert sowie die Namen und die Adressen seiner Arbeitgeber.

Mit Gerichtsbescheid vom 31.10.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente gemÃ¤Ã Â§ 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erforderliche Mindestwartezeit betrage gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB VI 60 Monate. Den Nachweis einer entsprechenden Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung habe der KlÃ¤ger nicht erbracht. Im Ãbrigen hat das Sozialgericht auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides der Beklagten Bezug genommen.

Dagegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers, der an seinen Begehren festhÃ¤lt. Auf Anfrage des Senats hat die Bahnversicherungsanstalt mit Schreiben vom 06.08.2002 mitgeteilt, ein B. B. , M. , geboren 1931 in Marokko sei vom 05.03. 1964 bis 31.10.1965 bei der damaligen Deutschen Bundesbahn im Bahnbetriebswerk Frankfurt (M) beschÃ¤ftigt gewesen. Es sei von ihm bei der LVA Westfalen Antrag auf Beitragserstattung gestellt worden. Mit Schreiben vom 23.09.2002 hat die LVA Westfalen sodann mitgeteilt, dass mit Bescheid vom 13.07.1975 eine Beitragserstattung aus der Versicherung des Mohames Buyema erfolgt sei. Mit Schreiben vom 02.10.2002 wurde dem KlÃ¤ger daraufhin mitgeteilt, dass damit keinerlei Anspruch auf eine Rente mehr bestehe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Augsburg vom 31.10.2000 sowie des

Bescheides vom 17.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2000 zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 29.09.1997 die Altersrente zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie der zu Beweiszwecken beigezogenen Rentenakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. In der Sache erweist sie sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Zutreffend gehen die Beklagte und das Sozialgericht in ihren angefochtenen Entscheidungen davon aus, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat, weil er die beitragsmÃ¤Ãigen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung nicht (mehr) erfÃ¼llt.

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben (Â§ 35 SGB VI). GemÃ¤Ã Â§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB VI ist die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (60 Kalendermonaten) Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch u.a. auf die Regelaltersrente. Dabei werden gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs.1 SGB VI Kalendermonate mit Beitragszeiten sowie (Â§ 51 Abs.4 SGB VI) Kalendermonate mit Ersatzzeiten angerechnet. Ersatzzeiten sind gemÃ¤Ã Â§ 250 SGB VI u.a. Zeiten des militÃ¤rischen oder militÃ¤rÃ¤hnlichen Dienstes im Sinne der Â§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes sowie Zeiten der Internierung oder Verschleppung im Zusammenhang mit Kriegsereignissen. Derartige Zeiten liegen beim KlÃ¤ger eindeutig nicht vor.

FÃ¼r den KlÃ¤ger sind aber auch keine Beitragszeiten â in Ermangelung marokkanischer BeitrÃ¤ge wÃ¤ren 60 Monate an deutschen BeitrÃ¤gen erforderlich â in Deutschland nachgewiesen. Beitragszeiten sind gemÃ¤Ã Â§ 55 SGB VI solche Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind bzw. fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

Der Senat geht davon aus, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger die von der Bahnversicherungsanstalt bestÃ¤tigten BeitrÃ¤ge (05.03.1964 bis 31.10.1965) nachgewiesen sind; die Ã¼brigen vom KlÃ¤ger behaupteten Zeiten konnten trotz eingehender Ermittlungen im Verwaltungsverfahren nicht bestÃ¤tigt werden. Damit wÃ¤re schon wegen der nicht erfÃ¼llten Wartezeit ein Rentenanspruch â wie geschehen â abzulehnen.

Es kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben, welche BeitrÃ¤ge der KlÃ¤ger in der von ihm genannten Zeit zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hat, nachdem

ihm mit Bescheid vom 13.07.1975 nach der Mitteilung der LVA Westfalen seine BeitrÃ¤ge erstatten worden sind. Damit sind sÃ¤mtliche Rechtsbeziehungen zwischen ihm und der deutschen Rentenversicherung aufgelÃ¶st worden (vgl. die zu diesem Zeitpunkt gÃ¼ltige Vorschrift des Â§ 1303 Abs.7 Reichsversicherungsordnung â RVO -, nunmehr Â§ 210 Abs.6 Satz 2 SGB VI), sodass keinerlei AnsprÃ¼che aus den bis dahin zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Die Beitragserstattung fÃ¼hrt zur rÃ¼ckwirkenden LÃ¶schung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses in seiner Gesamtheit.

Es besteht auch keinerlei Veranlassung, an dieser Auskunft zu zweifeln, nachdem der KlÃ¤ger davon in Kenntnis gesetzt wurde und keine EinwÃ¤nde dagegen erhoben hat. Eine RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung der Beitragserstattung etwa gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist nach Auffassung des Senats nicht mÃ¶glich zumal der Erstattungsbescheid offensichtlich dem Willen des KlÃ¤gers entsprochen hat und eine spÃ¤tere Ãnderung der Rechtslage (des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem KÃ¶nigreich Marokko) nicht geeignet ist, die rÃ¼ckwirkende Rechtswidrigkeit des Erstattungsbescheides zu bewirken.

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg war deshalb als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024